Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1421

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 12. Juli 1963

Abschrift

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 260. Sitzung am 12. Juli 1963 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 28. Juni 1963 verabschiedeten

Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen IV/625, IV/1337 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Kiesinger

Bonn, den 12. Juli 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 28. Juni 1963 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

1. In Artikel I § 1 ist die Nr. 27 zu streichen.

   Begründung

   Die Herausnahme einer Beamtengruppe aus der Besoldungsordnung A durch die Einführung einer besonderen Besoldungsordnung für Lehrer (L) muß dazu führen, daß weitere Beamtengruppen ähnliche Forderungen aufstellen. Der Grundsatz der Einheit der Beamtenbesoldung darf jedoch nicht aufgegeben werden. Im übrigen müssen auch die Folgerungen, die sich für die weitere Gesetzgebung der Länder ergeben würden, bedacht werden, wenn diese im Gegensatz zur Regierungsvorlage rahmenrechtlich zur Einführung einer besonderen Besoldungsordnung für Lehrer ermächtigt werden.

2. In Artikel I § 1 ist folgende Nr. 28 a einzufügen:

   ‚28 a. § 54 erhält folgende Fassung:

   „§ 54

   (1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 müssen sich zueinander verhalten wie hundert zu hundertdreißig zu zweihundert zu dreihundertdreißig.

   (2) Das Endgrundgehalt der Volksschullehrer darf fünfundsiebzig vom Hundert des Endgrundgehalts der Studienräte nicht übersteigen. Das Endgrundgehalt der Mittelschullehrer beträgt mindestens achtundsiebzig vom Hundert, höchstens zweiundachtzig vom Hundert des Endgrundgehalts der Studienräte; innerhalb dieses Rahmens ist das Endgrundgehalt unter Berücksichtigung des Amtsinhaltes und der Ausbildungsanforderungen zu bestimmen.

   (3) Für die Berechnung der Endgrundgehälter im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten unwiderrufliche Stellenzulagen nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Geringfügige Abweichungen wegen der Abrundung der Grundgehaltsätze bleiben außer Betracht." '

   Begründung

   Das erklärte Ziel des Gesetzes ist die Harmonisierung der Beamtenbesoldung im Bund und in den Ländern. Als Kernstück dieser Bemühung ist die Einbeziehung der Lehrerbesoldung in das vertikale Spannungsgefüge der Beamtengehälter anzusehen. Die rahmenrechtliche Bindung lediglich der Verwaltungsbeamten hat sich als nicht ausreichend erwiesen, um eine einheitliche und gerechte Besoldung aller Beamten sicherzustellen. Wird die stärkste Beamtengruppe, der rund 50 v. H. aller Länderbeamten angehören, nicht gebunden, so gehen von ihr Spannungen und Verzerrungen des Besoldungsgefüges aus, die zur Unzufriedenheit und Unruhe auf dem Gebiet der Besoldung führen, den Leistungswillen der Beamten lähmen und das Vertrauensverhältnis im öffentlichen Dienst stören. Versuche, die Spannungen durch Änderungen des Stellenkegels zu beseitigen, haben sich als unzulänglich erwiesen. Der Änderungsvorschlag geht auf die im ersten Durchgang vom Bundesrat gebilligte Regierungsvorlage zurück, paßt aber die Vomhundertsätze der rahmenrechtlichen Bindung den tatsächlichen Verhältnissen der Lehrerbesoldung an.